

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 421/10 B

L 4 R 175/10 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 14 R 168/08 (SG Rostock)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l , den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

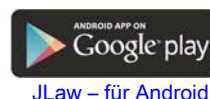
Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts
Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2010 Prozesskostenhilfe
unter Beordnung von Rechtsanwältin M. , Rostock, zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorstehend bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 15.11.2010 hat das LSG Mecklenburg-Vorpommern einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwältin M. , Rostock, beantragt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln, auf Divergenz und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Der Antrag auf PKH unter Beiordnung von Rechtsanwältin M. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt nicht die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen. Da dem Kläger keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beiordnung einer Rechtsanwältin beanspruchen (vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 23.2.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Der Kläger rügt eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG). Es kann dahinstehen, ob die Beschwerdebegründung einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag formuliert hat. Hierzu trägt der Kläger lediglich vor, in der Berufungsschrift vom 30.6.2010 gerügt zu haben, dass das SG trotz Anregung im klägerischen Schriftsatz vom 14.12.2009 den Sachverhalt von Amts wegen nicht dahingehend aufgeklärt habe, "ob zusätzliche betriebsunübliche Pausen wegen des Erfordernisses des vermehrten Aufsuchens von sanitären Einrichtungen in



unmittelbarer Nähe und wegen der zusätzlichen Nahrungsaufnahme und der damit verbundenen Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers erforderlich sind" (S 3, Abs 4 der Beschwerdebegründung). Hierin hätte das LSG einen Beweisantrag sehen müssen. Gegebenenfalls hätte hierzu ein entsprechender gerichtlicher Hinweis (§ 202 SGG iVm § 139 Abs 1 ZPO) erfolgen müssen. Dies sei nicht geschehen.

- 7 Aus diesem Vortrag ergibt sich jedoch nicht, dass das LSG einen Beweisantrag iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen hat. Denn der Kläger hat nicht vorgetragen, den Beweisantrag nach der ersten Anhörungsmitteilung iS des § 153 Abs 4 Satz 2 SGG wiederholt oder nochmals ausdrücklich in Bezug genommen zu haben. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist aber in einem solchen Fall grundsätzlich davon auszugehen, dass sich der Beweisantrag erledigt hat. Denn nur dann kann der Beweisantrag seine Warnfunktion erfüllen und dem LSG vor Augen führen, dass seine Aufklärungspflicht von einem Beteiligten nicht als erfüllt angesehen wird (zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31; *Senatsbeschluss vom 30.7.2009 - B 13 R 187/09 B - Juris RdNr 11*).
- 8 Entgegen der Rechtsmeinung des Klägers sind die Tatsachengerichte auch nicht verpflichtet, auf die Stellung von Beweisanträgen hinzuwirken. Hätte das Tatsachengericht eine Beweiserhebung für notwendig gehalten, so hätte es nicht einen entsprechenden Beweisantrag herbeiführen, sondern den Beweis auch ohne Antrag von Amts wegen erheben müssen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 13).
- 9 2. Der Kläger hat auch eine Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht hinreichend bezeichnet.
- 10 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird



(stRspr, vgl zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).

- 11 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger ist der Meinung, der angefochtene Beschluss weiche ua von der Senatsentscheidung vom 19.8.1997 (13 RJ 11/96 - Juris; Parallelentscheidung zu BSG SozR 3-2600 § 43 Nr 17) ab. Hierin habe der Senat entschieden, dass der dortige Kläger mangels Rechtsanspruchs nicht auf zusätzliche Pausen verwiesen werden konnte. Vielmehr müsse bei einem Versicherten, der Leistungseinschränkungen habe und der zusätzliche Arbeitspausen von zweimal 15 Minuten benötige, eine konkrete Verweisungstätigkeit benannt werden. Hingegen sei das LSG der Ansicht, dass der Kläger zum Zwecke der Nahrungsaufnahme auf persönliche Verteilzeiten zu verweisen sei. Im Übrigen sei es der Meinung, dass ein Versicherter, der innerhalb der Arbeitszeit durchschnittlich drei Stuhlgänge krankheitsbedingt verrichten müsse, diese im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden persönlichen Verteilzeiten realisieren könne. Zudem verweise das LSG auf eine Aufteilung der Ruhepause, die das Gesetz nicht vorsehe (20/10 Minuten anstelle von zweimal 15 Minuten). Auch hierin lägen Abweichungen von der zitierten Senatsentscheidung.
- 12 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit diesem Vorbringen einander widersprechende abstrakte Rechtssätze in der in Bezug genommenen Senatsentscheidung und im angefochtenen Beschluss des LSG aufgezeigt hat. Denn es fehlt bereits an Vortrag, dass der angefochtene Beschluss auf der Abweichung beruht. Wie der Kläger selbst darlegt, habe er nach Ansicht des LSG einen Anspruch auf eine 30-minütige Ruhezeit und somit die Möglichkeit, zwei der insgesamt sechs (kleineren) Mahlzeiten pro Tag einzunehmen (zweimal 15 Minuten). Die nach dem Vortrag des Klägers während der Arbeit erforderliche dritte kleinere Mahlzeit und die krankheitsbedingten Toilettengänge seien nach Ansicht des LSG im Rahmen der persönlichen Verteilzeit - eine nicht als arbeitszeitverkürzende Pause zählende Arbeitsunterbrechung von jeweils weniger als 15 Minuten - zu bewältigen. Damit hat das LSG schon nach dem Vorbringen des Klägers entschieden, dass er gerade nicht auf zusätzliche, betriebsunübliche Arbeitspausen angewiesen sei.
- 13 3. Schließlich hat der Kläger auch nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hinreichend dargelegt. Grundsätzlich bedeutsam ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist



und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).

14 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

15 Der Kläger stellt keine als grundsätzlich bedeutsam erachtete Rechtsfrage deutlich heraus. Selbst wenn die Beschwerdebegründung die grundlegende Bedeutung der Rechtssache auf die Frage stützen will,

ob die Auffassung des LSG zur Verteilung der Ruhezeit auf zweimal 15 Minuten wegen krankheitsbedingt erforderlicher dreimaliger Nahrungsaufnahme während der Arbeitszeit gegen das Diskriminierungsverbot verstößt und gleichzeitig einen Verstoß gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit darstellt,

so hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt, dass sich die aufgeworfene Rechtsfrage nicht bereits aus dem Gesetz bzw aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt. Mithin fehlt es an Vortrag zur Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage. Diese ergibt sich nicht daraus, dass der Kläger meint, die Entscheidung verstoße gegen das Diskriminierungsverbot aus Art 3 Abs 3 Satz 2 GG bzw gegen den Grundsatz der freien Entfaltung der Persönlichkeit aus Art 2 Abs 1 GG. Vielmehr hätte die Beschwerdebegründung unter Auswertung der schon vorhandenen Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vortragen müssen, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt bzw durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet habe (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Daran fehlt es hier. Hierzu hätte aber hinreichend Anlass bestanden, da nach Meinung des Klägers und der Bezugnahme auf die Senatsentscheidung vom 19.8.1997 - 13 RJ 11/96 - höchstrichterliche Rechtsprechung zu dem hier aufgeworfenen Problemkreis besteht. Im Übrigen gilt als höchstrichterlich geklärt eine Rechtsfrage auch dann, wenn das Revisionsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*).

16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 17 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)